

Auf der Grundlage von § 3 der Satzung zur kommunalen Förderung von Trägern der Behindertenarbeit der Stadt Hennigsdorf ergeht folgende Richtlinie:

1. Beantragung und Mittelausreichung

- 1.1 Die Träger beantragen schriftlich (formlos) die Ausreichung der Fördermittel unter Bekanntgabe ihrer Bankverbindung bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres.
- 1.2 Die Anträge sind in zweifacher Ausführung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Diese leitet ein Exemplar des jeweiligen Antrages bis zum 05.03. des laufenden Kalenderjahres an den Behindertenbeirat Hennigsdorf.
- 1.3 Wird die Antragsfrist nicht eingehalten, kann der Träger bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt werden.
- 1.4 Nach erfolgter Beratung übergibt der Behindertenbeirat Hennigsdorf den Zuwendungsschlüssel gem. § 3 der Satzung bis zum 31.03. der Stadtverwaltung. Diese hat daraufhin umgehend eine Überweisung an die Träger zu veranlassen.
- 1.5 Die geförderten Träger reichen nach Eingang der Mittel ein Empfangsbekanntnis – Anlage 1 – an den Behindertenbeirat Hennigsdorf und erklären, dass sie die Fördermittel nur für Zwecke der ehrenamtlichen Behindertenarbeit verwenden.

2. Mittelbewilligung und Verwendungszweck

- 2.1 50% der Fördermittel werden für die institutionelle Förderung und 50 % für die Projektförderung bereitgestellt. Die Vergabe erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Der Behindertenbeirat legt jährlich den Betrag pro Mitglied für die institutionelle Förderung zur Überweisung an die förderfähigen Träger fest. Dieser ist wie folgt zu ermitteln:

$$\text{verbleibende Mittel (50\%)} / \text{Gesamtzahl aller Personen (lt. Punkt 2.4)} = X \text{ (Betrag/Mitglied)}$$
- 2.2 Der Behindertenbeirat kann eine maximale Förderung festlegen.
- 2.3 Die Träger können über die zur Verfügung gestellten Mittel frei verfügen. Sie haben zu gewährleisten, dass diese nur zu Zwecken ehrenamtlicher Behindertenarbeit verwendet werden.
- 2.4 Maßstab der Förderung ist die Zahl der am 31.12. des vorherigen Kalenderjahres registrierten Mitglieder. Zur Nachweisführung ist eine Liste der Mitglieder sowie eine unterschriebene Erklärung, dass die Mitgliederzahl ordnungs- und wahrheitsgemäß ermittelt wurde, vorzulegen.
- 2.5 Der Behindertenbeirat Hennigsdorf ist berechtigt, diesbezüglich Kontrollen vorzunehmen.

Hennigsdorf, den 27.04.2010

.....
B. Schwartz
Vorsitzende des
Behindertenbeirates